



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

35. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 06.04.2009** | **Nummer 5**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|----------|--|-------|
| 24 | Bekanntmachung zur Kreistagswahl am 30. August 2009 | 34 |
| 25 | Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVSE im Bereich des Hochsauerlandkreises | 34 |
| 26 | Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen - Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der K5 Abschnitt 1 in Sundern-Amecke | 42 |
| 27 | Öffentliche Bekanntmachung über die Neuaufstellung der Landschaftspläne „Arnsberg“ und „Sundern“ | 43 |
| 28 | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises | 43 |
| 29 | Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern | 43 |
| 30 | Aufgebot eines Sparkassenbuches | 43 |

24 BEKANNTMACHUNG ZUR KREISTAGS- WAHL AM 30. AUGUST 2009

Mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 2008 wurde zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises im Jahr 2009 aufgefordert. Die Aufforderung ist durch Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 ergänzt worden. Die Bekanntmachungen sind im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 13, ausgegeben am 24. Oktober 2008, und im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 1, ausgegeben am 23. Januar 2009, erschienen.

In den Bekanntmachungen ist die zur rechtzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen geltende Frist mit dem 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, genannt worden. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 2009 hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bekanntmachung vom 4. März 2009 (MBI. NRW. S. 97) den **Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 auf den 30. August 2009** bestimmt.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises sind daher spätestens bis

**Montag, 13. Juli 2009, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter für die Kreistagswahl **einzureichen**. Die in den vorstehend genannten Bekanntmachungen unter den Ziffern 1, 3.3, 3.4, 3.8 a) und 3.12 genannte Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) wird insoweit durch den Termin am 13. Juli 2009 konkretisiert.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

Meschede, 10.03.2009

Hochsauerlandkreis
Der Wahlleiter für die
Kreistagswahl am 30. August 2009

Stork
Kreisdirektor

25 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR BESTIMMUNG DES FAHRWEGS FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN NACH § 7 ABS. 3 GGVSE IM BEREICH DES HOCHSAUERLANDKREISES

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschrei-

tende **Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE)** in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSE genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 GGVSE als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340 – 1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angemeldet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Die komplette Gefahrgutkarten CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung / Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50676 Köln oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr von 20,- € zu beziehen.

Anlage 1 – Positivliste 2009:

- 1) **B 7** Von Arnsberg (Vosswinkel/ Kreisgrenze bis Neheim) und von Bestwig (BAB AS Nr. 71) über Brilon, Marsberg bis Kreisgrenze.
- 2) **B 55** Von Meschede, Kreisgrenze - Eslohe Kreisgrenze.
- 3) **B 229** Von Kreisgrenze bei Sundern-Hövel über Hachen bis A 46 (AS Arnsberg-Hüsten)
- 3a) **B 229** Von A 46 - L 735
- 4) **B 236** Von Hallenberg, Kreisgrenze - Winterberg - Schmallebenberg - Kreisgrenze
- 5) **B 251** Von Brilon - Einmündung B 7 - Kreisgrenze.
- 6) **B 480** Von Einmündung L 637 - Alme - Brilon bis Ortsausgang Altenbüren und ab Ortseingang Olsberg - Winterberg.
- 7) **B 511** Von Bremke über Fredeburg - Gleidorf.
- 8) **B 516** Von Kreisgrenze bis Einmündung B 480.

Landstraßen

- 1) **L 519** Von Hachen, Einmündung B 229, über Sundern - Eslohe, Einmündung B 55.

- 2) **L 537** Von Einmündung L 682 - Kreisgrenze.
- 3) **L 541** Von Oeventrop (Einmündung L 735) - Ortseingang Wenhthausen.
Von Freienohl - Oeventrop (Einmündung L 735)
- 4) **L 544** Von Einmündung B 229 in Hövel bis Stadtgrenze FR Herdringen
- 5) **L 549** Innerhalb der Ortsdurchfahrt Essentho sowie von Einmündung B 7 in Marsberg - Kreisgrenze.
- 6) **L 617** Von Kreisgrenze - Medebach - Hesborn - Einmündung B 236.
- 7) **L 637** Von Einmündung B 480 - Madfeld - Einmündung B 7.
- 8) **L 682** Von AS Arnsberg-Rathausplatz - Holzen - Kreisgrenze.
- 9) **L 685** Von Arnsberg, Teutenburg - Ochsenkopf - Sundern, Einmündung L 519.
- 10) **L 686** Von Einmündung L 541 in Meschede-Olpe - Westenfeld - Sundern - Stockum - Amecke - Kreisgrenze.
- 10a) **L 686** Einmündung L 687 bei Allendorf bis Kreisgrenze zum MK
- 11) **L 687** Von Einmündung B 229 - Einmündung K 34 und von Amecke L 687 über Allendorf - Hagen bis Kreisgrenze Olpe.
- 12) **L 717** Von Hallenberg, Einmündung B 236 - Richtung Somplar bis Kreisgrenze.
- 13) **L 732** Von Einmündung B 7 - Einmündung K 22.
- 14) **L 735** Ab B 229 über Wennigloh, Altstadtunnel, Ruhrstraße, Uentrop AS Arnsberg-Ost bis Oeventrop Einmündung L 735 und umgekehrt.
- 15) **L 737** Von Schmallebenberg, Einmündung B 236 Werpe - Werntrop - Bracht, Einmündung L 928.

- | | | | | | |
|---------------------|--------------|--|-----|-------------|---|
| 16) | L 740 | Von Meschede - Einmündung B 55 - Remblinghausen - Westernbödefeld und von Siedlinghausen, Einmündung L 742 - Silbach - Einmündung B 480. | 3) | K 5 | Von Sundern, Einmündung L 519 - Settmecke und Einmündung L 686 - Amecke, Einmündung L 686. |
| 17) | L 742 | Von Einmündung B 480 - Siedlinghausen - Einmündung L 740. | 4) | K 6 | Von Sundern Einmündung L 519 bis Einmündung L 686 bei Westenfeld Von Westenfeld Einmündung L 686 bis Einmündung zur L 839 bei Altenhellefeld |
| 18) | L 743 | Von Freienohl (Freienohler Str.) bis Bestwig (BAB AS Nr. 71) und von Einmündung B 7 - Olsberg bis Einmündung B 480 in Olsberg. | 5) | K 7 | bei Linnepe |
| 19) | L 745 | Von Kreisgrenze - AS Arnsberg-Neheim. | 6) | K 8 | Von Breitenbruch, Einmündung B 229 - Niedereimer - Einmündung Bruchhausen/Sauerlandstraße. |
| 20) | L 776 | Von Bestwig, Einmündung B 7 - Ramsbeck - Ortsausgang West-erNbödefeld | 7) | K 9 | Von L 687 bei Wildewiese |
| 21) | L 817 | Von Meerhof, Einmündung L 636 - Kreisgrenze. | 8) | K 11 | Von Meinkenbracht bis Stadtgrenze |
| 22) | L 839 | Von Arnsberg, Einmündung L 685 - Ortsausgang Hellefeld und Ortsdurchfahrt Grevenstein. | 9) | K 11 | Von Berge, Einmündung L 840 - L 839, Ortsausgang Grevenstein. |
| 22a) | L 840 | L 840 von Altenhellefeld bis Stadtgrenze | 10) | K 12 | Von Einmündung L 839 bis Ortsgrenze |
| 23) | L 842 | Von Einmündung L 519 - Endorf und bis Stockum, Einmündung L 686. | 11) | K 14 | Im Ortsbereich Stockum. |
| 24) | L 856 | Von Kreisgrenze - Einmündung B 55. | 12) | K 22 | Von Einmündung L 732 über B 7 - Vosswinkel - Kreisgrenze. |
| 25) | L 870 | Von Brilon, Einmündung B 251 - Messinghausen - Beringhausen - Bredelar, Einmündung B 7. | 13) | K 24 | Von Einmündung L 839 bei Hellefeld bis Meinkenbracht, Anschluss L 519 Von Einmündung L 519 bis Stadtgrenze bei Röhrenspring |
| 26) | L 914 | Von Einmündung L 743 - Ortsausgang Calle, AS Meschede-Wennemen über die L 743 bis Einmündung L 914 Richtung Calle. | 14) | K 26 | Von Einmündung K 1 über L 682 - Kreisgrenze. |
| <u>Kreisstraßen</u> | | | 15) | K 32 | Von Einmündung B 511 - Frielinghausen - Oberberndorf - Einmündung K 37. |
| 1) | K 1 | Von Einmündung L 682 - Einmündung K 26 und von Einmündung L 544 über L 229 - Einmündung K 26. | 16) | K 33 | Von Einmündung L 842 bei Endorf bis Endorfer Hütte |
| 2) | K 2 | Von Einmündung L 682 - Herdringen - Einmündung L 544. | 17) | K 34 | Von Einmündung L 519 - Einmündung L 687. |
| | | | 18) | K 37 | Von Einmündung K 32 Oberberndorf - Felbecke - Einmündung K 31. |
| | | | 19) | K 69 | Von Essentho, Einmündung L 549 - Meerhof, Einmündung L 636. |

Daneben werden folgende Stadtstraßen bestimmt:

Arnsberg

Kleinbahnstr. - rechts Holzener Weg - rechts Wiebelsheidestr. Nr. 51 und zurück.

Kleinbahnstr. bis Höhe Uferweg und zurück.

Wagenbergstraße (Sackgassenbereich) - Arnsberger Str. - Bruchhausener Str. - Niedereimerfeld - Sauerlandstraße.

Jägerbrücke, Unterm Römberge, Obereimer und zurück.

Wennigloher Str. - Altes Feld bis Ringstr. Nr. 62 und zurück.

Hellefelder Str. bis Hausnummer 84 und zurück.

Ruhrstr. ab Altstadtunnel in Richtung Brückenplatz, Brückenplatz in Richtung Rumberger Str., Rumberger Str. in Richtung Ringstr., Ringstr. in Richtung Teutenburg.

Brilon

Möhnestraße - Hasselborn und zurück, Lindenweg, Altenbürener Straße.

Alme - Schloßstr. - Untere Bahnhofstr. - Obere Bahnhofstr. - Ludgerusstr. und zurück.

Madfeld - Bernhard-Bartmann-Str. und zurück.

Eslohe

Bremke - Im Wennetal

Marsberg

Bredelar - Carl-Reineke-Straße

Meschede

Jahnstraße von der B 55 kommend und zurück.
Von der L 743 kommend im Schlahbruch und Schneidweg und zurück.

L 840 - zwischen Ortsausgang Calle und Laer in beiden Fahrtrichtungen

Hallenberg

K 54 von Abzweig der L 717 bis zur Industriestr. Industriestr. und Ernst-Kusch-Weg bis zur Fa. Kusch & Co. (Werk 2)

Industriestr. und Landwehr bis zur a. Kleinwächter

Bahnhofstr. und Gundringhausen bis zum Tanklager der Fa. Stehden - Inh. Hesse.

Bahnhofstraße und Aue bis zum Betriebsgrundstück der Firma Balzer

Anlage 2 – Negativliste 2009:

Arnsberg

Sämtliche Straßen im Gebiet der Stadt Arnsberg, soweit sie nicht unter 2.1 positiv bestimmt worden sind.

Sundern

L 840 - von Altenhellefeld - Ortseingang Visbeck

L 839 - von Hellefeld - Altenhellefeld
L 687 - um den Sorpesee (zum Sorpedamm/Seestraße)

L 544 - Ortsdurchfahrt Langscheid (Langscheider Straße)

K 34 - Ortsdurchfahrt Langscheid (Lindenstraße)

K 12 - von Hellefeld/Herblinghausen - Visbeck

Meschede

Landstraßen:

L 915 - zwischen Klause und Löllinghausen, beide Fahrtrichtungen

L 840 - zwischen Berge und Wallen, beide Fahrtrichtungen

L 839 - von Altenhellefeld bis Grevenstein, Fahrtrichtung Grevenstein

Kreisstraßen:

K 41 - zwischen Schüren und Enkhäusen, beide Fahrtrichtungen

K 41 - zwischen Remblinghausen und B 55 - Mielinghausen, beide Fahrtrichtungen

Stadtstraßen:

Biekestraße - Wennemen - ab L 743 Richtung Süden (talwärts)

Dollenschlucht - Eversberg - in Richtung Westen (talwärts)

Schederweg - Meschede - bis Schederberge, Fahrtrichtung Meschede

Stadtstraße von Beringhausen bis L 915, beide Fahrtrichtungen

Bestwig

L 776 - Gefällstrecke ab Nuttlarer Höhe in Richtung Nuttlar sowie Ortsdurchfahrt (Rüthener Str.) im Ortsteil Nuttlar

Gemeindestraße von Ostwig nach Föckinghausen

Gemeindeteil Ramsbeck
Raviele und Pfannenstraße können nur über die Straße „Zum Bastenberg“ beliefert werden.

Schmallenberg

Gemeindeverbindungsstraßen:

M 60 - von Fleckenberg - Jagdhaus
M 61 - von Abzweig M 60 - Wulwesort
M 57 - von Grafschaft - Schanze
M 53 - von Westfeld - Hoher Knochen
M 52 - von Abzweig K 18 - Nesselbach
M 41 - von Oberhenneborn - Selmecke - Kirchrarbach
M 40 - von Niederhenneborn - Kirchrarbach
M 11 - von Sögtrop - Mönekind

innerstädtische Straßen:

Stadtteil Schmallenberg
Wasserforte, Hackwiese

Stadtteil Fredeburg
Altstadt Burgweg, Auf der Burg, Am alten Markt, Am Wiesentor, Unterer Hügel, Oberer Hügel, Schützenstr., Unterm Hömberg, Mothmecke

Stadtteil Nordenau
Am Herhagen, Talweg

Stadtteil Gleidorf
Kirchstraße, Franzstraße

Eslohe

Cobbenrode, Am Papelör (Gasversorgung Alois Luttermann)
Cobbenrode, Zur Heßmecke (Kindergarten)

Cobbenrode, Am Brachthahn (Gasversorgung Günter Rediker)

Niedersalwey, Sebastianstraße (Kindergarten)

Niedersalwey, Am Schellenberg

Kückelheim, Am Hügel

Eslohe, Langelohstraße - Dornseifferweg

Eslohe, Kupferstraße (Schulzentrum)

Eslohe, Kolpingweg

Eslohe, Kirchstraße (Kindergarten)

Eslohe, Martin-Luther-Straße (Kindergarten)

Eslohe, Parkweg

Eslohe, Eberhard-Koenig-Straße (Seniorenheim)

Eslohe, Am Beil

Eslohe, An der Helle

Eslohe, Braukweg

Eslohe, Hagenweg (Kardinal-von-Galen-Schule)

Eslohe, Zur Steinschelle

Eslohe, Finkenhain

Eslohe, Böttenbergstraße (Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer und Dachdecker Berufs- und Fachschule)

Bremke, Weg zum Kindergarten

Reiste, Eikweg (Grundschule)

Reiste, Rosenweg

Wenholthausen, Heyeweg - Hünnecke

Wenholthausen, Bahnhofstraße (Kindergarten)

Wenholthausen, Schützenweg

Wenholthausen, Einberg

Wenholthausen, Unterm Wildpark und Unter den Dornen

Wenholthausen, An der Bümmert

Wenholthausen, Sylbkeweg - Am Löhn - Sonnenweg

Gemeindestraße ab B 55 (Bockheim) nach Niedermarpe

Gemeindestraße ab B 55 Isingheim - Lüdingheim - Niederlandenbeck

Gemeindestraße Dormecke - Landstraße 880

Gemeindestraße Friedrichstal - Büenfeld

Gemeindestraße, Eslohe - Sallinghausen - Landstraße 541

Kreisstraße K 20, Kückelheim - Niedersalwey

Kreisstraße K 41, Wenholthausen - Oesterberge

L 839 zwischen Wenholthausen und Grevenstein

L 519, Straße Obersalwey - Meinkenbracht (Wassergewinnungsgebiet Birkenbruch)

K 20, Straße Obermarpe - Niedermarpe - Kückelheim

Olsberg

B 480 von Altenbüren - Olsberg Einmündung L 743

Brilon

Kreisstraße K 61 zwischen Rösenbeck, Altenfilsstraße und Messinghausen

Straße „Am Schönschede“ in Brilon zwischen Hoppecker Straße und Krankenhaus „Maria-Hilf“

L 913 Einmündung Plattenberg bis Kreuzung L 870

K 59 zwischen Einmündung Umgehungsstraße B 7/B 480 und K 57 (Untere Straße in Scharfenberg) B 26

BRI 61 Einmündung Rixener Straße - K 57 Plattenberg Haus-Nr. 3 bis K 61

alle Wirtschafts- und Waldwege im Stadtgebiet

Brilon-Kernstadt:

Itzelstein

Am Kalvarienberg (zwischen Einmündungen Am Hollemann)

Engelbertstraße (zwischen Galmeistraße und Siegfriedstraße)

Derkere Mauer

Elisabethstraße zwischen Ackerstraße und Am Kalvarienberg

Niedere Mauer

Siegfriedstraße

Hesdiner Ring

Hinterm Schönschede

Kurkölnischestraße

Heusdener Straße

Hohlweg zwischen Am Etzelsberg und Am Renzelsberg

Renzelshöhe

Niedere Straße zwischen Niedere Mauer und Gartenstraße

Thursoer Straße

Lerchenstraße

Wittekindstr. zwischen Einmündung Itzelstein und Hellehohlweg

Buchenweg

Wilhelm-Hohoff-Weg

Döselsberg

Georgskommende

Hasselborn von der Einmündung Weißstraße bis Querspange zur Möhnestraße

Brilon-Gudenhagen:

Triftweg

Hirschberger Weg

Glatzer Weg

Sudetenstraße

Stettiner Weg

Brilon-Wald:

L 743 (Wasserschutzgebiet), Kirchweg (bis Schützenhalle)

Am Ginsterkopf

Hammerweg zwischen Haus-Nr. 1 und B 251

Brilon-Altenbüren:

Kreuzbergstraße, (diese sollte nur aus Richtung B 7/B 480 befahren werden), Steinbergstraße

Johannesstraße ab Einmündung Agathastrasse bis An der Haar

Brilon-Alme:

Ludgerusstraße

Hermann-Löns-Straße

Am Tinnhagen

An der Brennerei

Brilon-Wülfte:

Im Wenster (zwischen Wülfte und B 480 - BRI 22)

Am Bulster

Brilon-Madfeld:

Friedhofstraße

Am Bergeshof

Eggenkopp

Brilon-Rixen:

Am Woltenberg

An der Horst

Brilon-Rösenbeck:

Steinborn

Laurentiusstraße con der B 7 zur Schützenhalle

Zum Haskenstein

Brilon-Scharfenberg:

Am Junker

An der Sonder

Bergstraße

Klussiepen

Brilon-Thülen:

Quellenweg

Am Stemmel

Verbindungswege Schlüterstraße - Rösenbecker Straße

Brilon-Messinghausen:

Am Kirchberg

Am Hansenberg

An der Längere

Am Sonnenhang

Brilon-Hoppecke:

Am Gut
Heinrich-Jansen-Str. ab Haus-Nr. 34

Brilon-Bontkirchen:

Die Kreisstraße K 61, ab Ortsausgang Hoppecke bis Ortseingang Bontkirchen

Im Ortsteil Bontkirchen die Straßen:

Huckeshohl
Am Hemberg
Am Hagen
Höhenweg
St.-Vitusstraße
Ringstraße
Zum Hoppecker Berg
Verbindungsstraße St.-Vitus-Str. - Zum Sonnenborn nördlich der Schule

Winterberg

Winterberg 1:
(Kernstadt)

Auf der Wallme
Am Postteich
Franziskusstraße
Schulstraße
Kreuzbergweg
Herrlohweg
Ursulinenstraße
Am Kurpark
Am Herrenköpfchen
Am Stuten
Kapellenstraße (ab Kreuzung Wallme)
Kappe
In der Büre (Zufahrt nur von L 740)
Baugebiet „Dumel“:
Jacobusstr.
Holtener Weg
Breslauer Straße
Rixensart-Straße
Oberhofer Weg
Leipziger Straße
Danziger Weg
Oppelner Weg
Le-Touquet-Straße

Winterberg 2:
Siedlinghausen/Altenfeld

Wulfhagen
Kolpingstraße
Vom-Stein-Straße
Senge-Platten-Straße
Grimmeweg

Inselstraße (aus Richtung Altenfeld/Elpe) kommend
In den Zäunen
Am Meisterstein
Oberer Meisterstein

Winterberg 3:
Züschen

Zufahrt zur Schule / Turnhalle (ab Dechant-Dobbener-Straße)
Sonnenweg
Im Winkel
Hardtstraße (Zulieferungen nur über Schützenstraße)
An der Knüle
Baugebiet „Ebenau“:
Zum Hohlen Rain
Hinter der Kirche
Dechant-Dobener-Straße
Am Roten Kreuz
An der Ebenau

Winterberg 4:
Silbach

Wiesenstraße
Sankt Hubertus
Am Schieferberg
Am Silberberg
Burgstraße
Am Knäppchen
Hillebrandweg

Winterberg 5:
Niedersfeld

In der Ecke
Steinkamp
Josefsweg
Schulweg
Baugebiet „Kleehagen-Kreuz“:
Am Bergelchen
Unter'm Kreuz
Am Kleehagen

Winterberg 6:
Langewiese/Hoheleye

Vom Rohrbach
Grenzweg
Zum Bierloch

Winterberg 7:
Neuastenberg/Lenneplätze

L 894 von Neuastenberg bis Abzweig L 721
Astenweg

Zur Lenneplätze
Alter Höhenweg

Winterberg 8:
Altastenberg

Am Kamp

Winterberg 9:
Grönebach

K 49 zwischen Winterberg und Grönebach
Zum Holz
Steinrütze
Dreschweg
„Am Steinacker“
Baugebiet „Böhl“:
Am Böhl
Zur Egge
Zum Gleichen

Winterberg 10:
Elkeringhausen

K 50 ab B 480 bis L 740 und zurück

Hallenberg

entfällt

Medebach

entfällt

Marsberg

L 549 zwischen Essentho und Niedermarsberg
L 636 zwischen Meerhof und Oesdorf
L 716 zwischen Padberg und Bredelar
L 800 zwischen Padberg und Helminghausen
L 870 zwischen Massenhausen und Canstein
L 912 zwischen Messinghausen und Helminghausen

26 FESTSETZUNG VON ORTSDURCHFARTSGRENZEN IM ZUGE VON KREISSTRAßEN

Die Ortdurchfahrt Amecke im Zuge der K 5, Abschnitt 1 zwischen NK 4713029 und NK 4613051 endet bisher in Stat. 0,836. Da auch außerhalb der bisher festgesetzten OD Gewerbebetriebe über die Kreisstraße 5 erschlossen werden, wird die Ortdurchfahrt neu festgesetzt, und zwar in Stat. 1,156. Die Ortdurchfahrt erstreckt sich nunmehr von Stat. 0,000 bis Stat. 1,156.

Diese Festsetzung erfolgt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV NW Nr. 91)

- a) im Einvernehmen mit der Stadt Sundern, welches mit Schreiben vom 12.02.2009 erklärt wurde
- b) im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, welches mit Verfügung vom 03.03.2009 erklärt wurde

mit Wirkung vom 01.04.2009.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dort Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden.

Als Tag der Bekanntgabe wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 letzter Absatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (SGV. NRW. Nr. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Az.: 54 - 6614 - 05 / K5

Dr. Schneider

27 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ÜBER DIE NEUAUFSTELLUNG DER LANDSCHAFTSPLÄNE „ARNSBERG“ UND „SUNDERN“

1.
Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 27.02.2009 gemäß § 26 Abs. 1 der Kreisordnung NRW beschlossen, für die Stadt Arnsberg in ihnen politischen Grenzen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne den Landschaftsplan nach § 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch die Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226) neu aufzustellen.

Der Landschaftsplan trägt weiterhin den Namen „Arnsberg“.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 LG i.V.m. § 5 i.V.m. § 37 Abs. 3 der Kreisordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes müssen die mit der Planung befassten Personen auch private Grundflächen betreten. Die Grundstückseigentümer im Bereich der Stadt Arnsberg werden hiermit aufgrund der Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über das Betreten ihrer Grundflächen im Rahmen der Landschaftsplanung „Arnsberg“ informiert.

Meschede, 26.03.2009

2.
Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 27.02.2009 gemäß § 26 Abs. 1 der Kreisordnung NRW beschlossen, für die Stadt Sundern in ihnen politischen Grenzen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne den Landschaftsplan nach § 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch die Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226) neu aufzustellen.

Der Landschaftsplan trägt weiterhin den Namen „Sundern“.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 LG i.V.m. § 5 i.V.m. § 37 Abs. 3 der Kreisordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes müssen die mit der Planung befassten Personen auch private Grundflächen betreten. Die Grundstückseigentümer im Bereich der Stadt Sundern werden hiermit aufgrund der Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über das Betreten ihrer Grundflächen im Rahmen der Landschaftsplanung „Sundern“ informiert.

Meschede, 26.03.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -

Dr. Schneider

28 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 14.11.2005 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2009 gültige Dienstausweis Nr. 0785 der Kreisinspektorin Ellen Rehme (verh. Stedtler) ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Dürwald

29 KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPAR- KASSENBUCHERN

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 300 225 844 und 300 237 401 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 11.03.2009

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

30 AUFGEBOT EINES SPARKASSENBU- CHES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 375 243 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 24.03.2009

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
